

## **Bekanntmachung von Gegenantrag und Begründung gemäß § 126 AktG**

Die Aktionärin der SOLON AG für Solartechnik, die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V., hat zu Punkt 12 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der SOLON AG für Solartechnik am 24. August 2005 folgenden Gegenantrag nebst Begründung übersandt:

### **TOP 12:      **Beschlußfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf das UMAG****

*Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. beantragt, gegen die Anpassung der Satzung (aufgrund der Erweiterung des § 19 um Abs. 3 in Bezug auf das Frage- und Rederecht) zu stimmen.*

### **Begründung des Gegenantrags:**

Zum 01. November 2005 tritt das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) zur vermeintlichen Stärkung der Aktionärsrechte in Kraft. Das Gesetz sieht u.a. vor, daß der Versammlungsleiter durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Satzung ermächtigt werden kann, abgemessene Rede- und Fragezeitbegrenzungen festzusetzen. Eine Beschlußfassung darüber ist den Unternehmen jedoch freigestellt.

Wir halten das UMAG in seiner Gesamtheit als Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes für verfehlt, und deshalb wenden wir uns auch vehement gegen den angestrebten Hauptversammlungsbeschuß zur Einschränkung des Fragerechts, einem der elementaren Aktionärsrechte.

Daher werden wir der geplanten Satzungsänderung nicht zustimmen. Schon jetzt ist das Instrumentarium des Hauptversammlungsleiters, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß zu leiten, mehr als ausreichend. Einer Beschränkung des Fragerechts bedarf es daher nicht.

Jeder Aktionär sollte dieses Vorgehen für seine Investmententscheidung berücksichtigen.

## **Stellungnahme zum Gegenantrag der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. und seiner Begründung**

Wir halten die unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagene Beschlußfassung der Verwaltung für erforderlich und nehmen zu dem Gegenantrag der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. und seiner Begründung wie folgt Stellung:

Die Tagesordnung der Hauptversammlung vom 24. August 2005 sieht unter Tagesordnungspunkt 12 vor, die Satzung an das am 1. November 2005 in Kraft tretende Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“) anzupassen. Danach soll u.a. der Leiter der Hauptversammlung ermächtigt werden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre auf der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken, und insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

Bereits nach heutigem Recht ist es unumstritten, daß der Versammlungsleiter die Redezeit der Aktionäre beschränken kann. Neu ist lediglich, daß der Versammlungsleiter darüber hinaus auch das Fragerecht zeitlich begrenzen darf. Dies ist jedoch wichtig, um die inhaltliche Qualität der Hauptversammlung zu verbessern.

Der Gesetzesänderung liegt die Erfahrung zugrunde, daß das Auskunfts- und Rederecht häufig von einigen wenigen Aktionären mißbraucht wird, um mit einer Vielzahl von Fragen die Verwaltung zu Fehlern zu verleiten und die Hauptversammlung in die Länge zu ziehen. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der Diskussionskultur in der Hauptversammlung und dazu, daß sachlich interessierte Aktionäre ihr fern bleiben. Es geht dabei nicht um eine Beschneidung der Aktionärsrechte, vielmehr soll den Aktionären mehr Entscheidungsfreiheit eingeräumt und die Hauptversammlung wieder zu einer straffen, auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen konzentrierten Plattform werden, die dann auch wieder für Aktionäre mit ernst zu nehmenden Stimmanteil attraktiver wird.

Bislang ist das Fragerecht der Aktionäre auf Hauptversammlungen der Gesellschaft noch nicht mißbraucht worden. Ein Mißbrauch für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, so daß die Ermächtigung des Versammlungsleiters, das Fragerecht einzuschränken, für erforderlich gehalten wird.

3. August 2005

- Der Vorstand -